
Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Satzung zur Sicherung und Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

vom 21.01.2026

Aufgrund von § 4 Absatz 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 5, § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 2 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 5 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) erlässt die Gründungskommission unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 10. Mai 2022 verabschiedeten „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ sowie der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I – Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis
- § 3 Leistungsverantwortungen
- § 4 Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler
- § 5 Leistungsbeurteilung und Bewertungskriterien
- § 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 7 Veröffentlichungen und Autorschaften
- § 8 Vertraulichkeit und Neutralität bei Beratungen und Begutachtungen

Teil II – Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 9 Formen und Beschreibungen von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil III – Gremien und Beauftragte

- § 11 Ombudspersonen
- § 12 Untersuchungskommission

Teil IV – Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 14 Verdachtsanzeige
- § 15 Vorprüfung/Vorermittlungen
- § 16 Hauptverfahren

Teil V – Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 17 Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 18 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten/Sanktionen
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation der Forschung, der Lehre und die Förderung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen. Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die für alle wissenschaftlichen Bereiche anzuwenden sind. Die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen steht dabei allem voran. Sie ist gleichermaßen ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen geltenden Regeln wissenschaftlicher Professionalität. Voraussetzungen für die Geltung und Anwendung dieser guten wissenschaftlichen Praxis zu sichern, ist eine Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Selbstverwaltung.

Die folgenden Vorschriften zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit zu verhindern und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern. Sie sind für alle Personen, die an der MUL-CT forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Teil I – Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle an der MUL-CT wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Dazu gehören:
 - a) das wissenschaftliche Personal,
 - b) Studierende, soweit sie in der Forschung tätig sind,
 - c) Stipendiatinnen und Stipendiaten, die an universitären Forschungsarbeiten beteiligt sind,
 - d) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 - e) Promovierende und Habilitierende sowie
 - f) das wissenschaftsunterstützende Personal, soweit es in der Forschung tätig ist.
- (2) Die Satzung findet auch auf ehemals an der MUL-CT wissenschaftlich tätig gewesene Personen Anwendung, wenn sie von dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der MUL-CT betrifft.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der MUL-CT Tätigen auf den Webseiten der Hochschule bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle angestellten oder verbeamteten

wissenschaftlich Tätigen in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

§ 2 Grundsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Die folgenden Grundprinzipien gehören insbesondere zur guten wissenschaftlichen Praxis:
 - a) nach den anerkannten Regeln der einzelnen Disziplinen zu arbeiten und Ehrlichkeit hinsichtlich eigener und Beiträge Dritter zu bewahren,
 - b) Patientinnen und Patienten, Probandinnen und Probanden, Tieren und Umwelt ist mit Respekt zu begegnen und deren Integrität zu schützen,
 - c) Arbeiten nach dem aktuellsten Erkenntnisstand mit der angemessenen Qualifikation durchzuführen und die Dokumentation der Resultate ist nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren und zugänglich zu machen,
 - d) wissenschaftliche Ergebnisse in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitzuteilen,
 - e) eigene Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - f) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Die Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn. Wissenschaftlich Tätige aller Karrierephasen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Durch Weiterbildungsmöglichkeiten der MUL-CT verpflichten sich die wissenschaftlich Tätigen aller Karriereebenen, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis aufzufrischen.
- (3) Jedes Mitglied der MUL-CT trägt für sich selbst die Verantwortung dafür, dass die Grundsätze eingehalten werden. Die Vermittlung ist fester Bestandteil in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Soweit eine Verpflichtung zur Einholung eines Ethikvotums bzw. zur Beratung durch eine Ethikkommission besteht, ist die Ethikkommission vor Beginn der Forschungsarbeiten einzubeziehen. Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist durch strikte Befolgung der Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten.

§ 3 Leitungsverantwortungen

- (1) Der Vorstand der MUL-CT ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und trägt Sorge für angemessene Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Karriereunterstützung aller wissenschaftlich tätigen Personen. Die Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen Verantwortung für die gesamte Einheit und dafür, dass rechtliche und ethische Standards im Forschungs- und Lehrbetrieb eingehalten werden können. Sie tragen weiterführend zur Personalentwicklung, Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie der Chancengleichheit bei. Des Weiteren tragen die Leitungen dafür Sorge, dass allen Mitgliedern und Angehörigen der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Machtmisbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen müssen sowohl in den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen durch organisatorische Maßnahmen unterbunden und verhindert werden. Weiterhin gehört zur Leitungsaufgabe die Gewährleistung der angemessenen Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Karriephase und die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals.
- (2) Der Vorstand gewährleistet eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur für die Leitungen der Arbeitseinheiten, sodass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen und übernommen werden können. Begleitend dazu müssen die Leitungsaufgaben, wie Kompetenzvermittlung, wissenschaftliche Begleitung, Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen umsetzbar sein.
- (3) Die Personalauswahl und Personalentwicklung erfolgen durch klare und schriftlich festgelegte Verfahren, wobei die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt werden. Die Prozesse werden so gestaltet, dass wissentliche Einflüsse („unconscious bias“) weitestmöglich vermieden werden.

§ 4

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

- (1) Die MUL-CT legt besonderen Wert auf die Betreuung, Ausbildung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dabei vermitteln die betreuenden Personen die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis und die damit verbundenen ethischen Grundprinzipien für das wissenschaftliche Arbeiten, den Umgang mit

- Ergebnissen und die kooperative Zusammenarbeit.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Betreuung verpflichten sich die betreuenden Personen zu einer angemessenen Karriereunterstützung, inklusive der Ermöglichung von Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsmaßnahmen und unterstützen die eigenständige wissenschaftliche Profilbildung des zu betreuenden wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Die Grundprinzipien zur Berechtigung einer Betreuung von Promovierenden werden durch die Promotionsordnung der MUL-CT geregelt. Neben der wissenschaftlichen Betreuung vereinbaren die Promovierenden und die Betreuenden weiterführende Promotionsvereinbarungen. Diese regeln die regelmäßigen Arbeitstreffen, sowie die (außer-)fachlichen Qualifikationsmaßnahmen, die die Promovierenden während des Promotionszeitraums wahrnehmen.

§ 5

Leistungsbeurteilung und Bewertungskriterien

- (1) Jeder wissenschaftlich Tätige trägt selbst Verantwortung für das eigene Verhalten und die wahrgenommenen Leitungsaufgaben. Leitende von Forschungsgruppen tragen Verantwortung für eine angemessene Organisation, sodass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und wahrgenommen werden.
- (2) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, die Erteilung der Lehrbefähigung, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.
- (3) In die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen fließen neben wissenschaftlichen Leistungen mit der Gewinnung von Erkenntnissen und deren kritischen Reflexion auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese umfassen u. a. den Grad des Engagements in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung und im Wissens- und Technologietransfer. Auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden.
- (4) Weiterführend werden persönliche, familien- und gesundheitsbedingte Ausfallzeiten angemessen berücksichtigt.

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen der MUL-CT führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess nach anerkannten Regeln (*lege artis*) durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die

- angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt, soweit dies im jeweiligen Publikationsorgan möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Eine kontinuierliche und forschungsbegleitende Qualitätssicherung beruht insbesondere auf der Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, der Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf dem Führen von Laborbüchern.
- (3) Bei der Planung von wissenschaftlichen Vorhaben berücksichtigen die wissenschaftlich Tätigen stets die relevanten und geeigneten Forschungsfragen und erkennen den aktuellen Forschungsstand allumfassend an. Die Rahmenbedingungen für eine dafür notwenige Recherche stellt die MUL-CT zur Verfügung.
- (4) Vor der Durchführung von Forschungsvorhaben wird geprüft, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit der Probandinnen und Probanden von Bedeutung sind. Eine Strategie/Prüfung zur Vermeidung von missbräuchlichen Handlungen von Forschungsergebnissen und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden wird vorgenommen.
- (5) Forschungsfragen werden durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet, wobei neuartige Methoden auf der Grundlage von Qualitätssicherung und der Etablierung von Standards beruhen. Weiterführend werden die Rechte und Pflichten berücksichtigt, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (6) Es werden, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten für die Forschungsvorhaben eingeholt und vorgelegt. Die mit sicherheitsrelevanten Forschungsvorhaben in Verbindung stehenden Aspekte und ethischen Prinzipien werden dabei berücksichtigt. Somit verpflichten sich alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, mit ihrem Wissen, Erfahrungen und Fähigkeiten, Risiken erkennen, abschätzen, bewerten und anzeigen zu können.
- (7) Jegliche Vorarbeiten zu den Forschungsvorhaben müssen vollständig und korrekt angezeigt werden. Die in den Forschungsvorhaben zustande gekommenen Informationen werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht, die Nachnutzung belegt und Originalquellen werden zitiert. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Arbeitsabläufe sind somit umfangreich darzulegen. Der Anspruch der Qualitätssicherung hinsichtlich der Ergebnisdokumentation ist die unabhängige Replizierung durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies meint auch, sofern möglich, das Verfügbarmachen von Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software, welche mit einer angemessenen Lizenz zu versehen ist.
- (8) Primärdaten, inklusive Messergebnisse, Sammlungen, Studienerhebungen, Materialproben, Fragebögen, Ton- und Filmaufzeichnungen, die als Grundlagen für Veröffentlichungen dienen, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitseinheit bzw. der Facheinrichtung aufzubewahren. Die MUL-CT stellt sicher, dass die dafür erforderliche Infrastruktur und Unterstützungsangebote vorliegen. Sollten Primärdaten personenbezogene Daten enthalten, so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern und zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Dementsprechend sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.
- (9) Zugangsrechte zu und Nutzungsrechte an den Forschungsdaten sind frühestmöglich durch die Beteiligten zu bestimmen und die Vereinbarungen zu dokumentieren. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, müssen die Primärdaten in der Regel für zehn Jahre in der Einrichtung zugänglich bleiben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Bei Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, können in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu beschreiben. In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen am Entstehungsort; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden.
- (10) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit machen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, wenn immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen zur öffentlichen Zugänglichkeit können sich im Kontext von Patentanmeldungen ergeben.

(11) Im Falle von Unstimmigkeiten oder Fehlern, die nach der Veröffentlichung von Erkenntnissen auffallen, werden von den betreffenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berichtet und die Korrekturen kenntlich gemacht.

§ 7 **Veröffentlichungen und Autorschaften**

- (1) Wissenschaftlich Tätige der MUL-CT tragen mit ihren Forschungsergebnissen und deren Veröffentlichung zum wissenschaftlichen Diskurs bei. Unangemessen kleinteilige Publikationen werden dabei vermieden. In begründeten Einzelfällen kann es jedoch zur Nichtveröffentlichung von Ergebnissen kommen, welche aber nicht von Dritten abhängen dürfen.
- (2) Die Auswahl des Publikationsorgans liegt bei den wissenschaftlich Tätigen und beruht auf der Qualität und Sichtbarkeit des jeweiligen Diskursfeldes. Im Falle, dass die wissenschaftlich Tätigen selbst die Funktion als Herausgeberinnen oder Herausgeber haben, prüfen diese sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
- (4) Die Autorinnen und Autoren leisten einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation und stimmen der Veröffentlichung zu. Dabei tragen alle Autorinnen und Autoren gemeinsam die Verantwortung für den veröffentlichten Inhalt. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein entsprechender Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise wie folgt mitgewirkt hat:
 - a) Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b) Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c) Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d) Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse oder
 - e) Verfassen des Manuskripts.

- (5) Demzufolge sollen Personen, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten wesentlich beigetragen haben, die Möglichkeit erhalten, an der Erstellung eines Manuskriptes zur Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuarbeiten und Mitautorinnen oder Mitautoren zu werden.
- (6) Sollte ein Beitrag nicht für eine Autorschaft ausreichen, kann die Unterstützung in den Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung (dem Acknowledgement) angezeigt werden. Ehrenautorschaften sind dabei nicht zulässig. Leitungs- oder Vorgesetztenfunktionen begründen darüber hinaus für sich allein keine Autorschaft.
- (7) Im Vorfeld des Veröffentlichungsprozesses verständigen sich die wissenschaftlich Tätigen über die zugeteilten Autorschaften. Dabei soll die Reihenfolge der Autorinnen oder Autoren im Vorfeld anhand nachvollziehbarer Kriterien geklärt sein. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Manuskriptes für die Publikation zu. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautorin oder Mitautor gegenüber dem Hauptverantwortlichen oder der Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren. Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind,
 - a) die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar unter Angabe oder Verweis auf alle methodischen Details beschreiben,
 - b) eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
 - c) bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.
- (8) Soll die Veröffentlichung personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO enthalten, so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen nachvollziehbar eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 8

Vertraulichkeit und Neutralität bei Beratungen und Begutachtungen

Die Urteilsbildung basiert auf der Grundlage redlichen Verhaltens. Strikte Vertraulichkeit wird insbesondere von wissenschaftlich Tätigen verlangt, die mit der Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen beauftragt wurden. Somit ist die Weitergabe von fremden Inhalten an Dritte und die eigene Nutzung auszuschließen. Diese Personen, aber auch Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien, müssen die Besorgnis von Befangenheiten im Vorfeld begründet offenlegen und bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Teil II – Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 9

Formen und Beschreibungen von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde, Falschangaben gemacht wurden oder werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wurde oder wird.
- (2) Falschangaben im Sinne des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind u. a.:
 - a) falsche Angaben der Autorenschaft,
 - b) Daten- und Quellenfälschungen,
 - c) unrichtige Darstellung von Abbildungen und dazugehörigen Aussagen,
 - d) falsche Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - e) unrichtige Angaben von wissenschaftlichen Leistungen von Bewerberinnen oder Bewerbern in Auswahl- und Gutachterkommissionen,
 - f) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen.
- (3) Eine Verletzung von geistigem Eigentum liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die Verfälschung von wissenschaftlichen Inhalten,
 - d) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten,

- f) die nicht abgesprochene Inanspruchnahme von (Mit-)Autorschaften oder die Inanspruchnahme von (Mit-)Autorschaften ohne genuinen, nachvollziehbaren wissenschaftlichen Beitrag („Ehrenautorenschaft“),
 - g) die willkürliche Verzögerung von Publikationen einer wissenschaftlichen Arbeit.
- (4) Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeiten liegt insbesondere vor, wenn:
- a) Forschungsvorhaben anderer sabotiert werden,
 - b) Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräte, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt, beschädigt, zerstört oder manipuliert werden,
 - c) die Dokumentation von Forschungsdaten verfälscht oder unbefugt beseitigt wird,
 - d) wissenschaftlich relevante Informationsträger, Bücher, Archivalien, Handschriften oder Datensätze verstellt, entwendet oder unbrauchbar gemacht werden,
 - e) Primärdaten beseitigt werden,
 - f) Proben oder Untersuchungsmaterial aus der MUL-CT schuldhaft entfernt wird.

§ 10

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- a) der Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten,
- b) dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Teil III – Gremien und Beauftragte

§ 11

Ombudspersonen

- (1) An der MUL-CT existiert eine Ombudsperson und deren Stellvertretung für drei Jahre, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung sind in der Regel promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung, welche jedoch während der Amtsausübung nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sind.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand nach Wahl durch den Wissenschaftssenat für die Dauer von drei Jahren. Der Wahl soll ein hochschulinterner Bewerbungsauftruf/Vorschlag vorausgehen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Ombudsperson und deren Stellvertretung sind unabhängig, keiner Weisung unterworfen

- und fungieren unter Wahrung der Vertraulichkeit als Rat gebende und vermittelnde Ansprechpersonen im Hinblick auf gute wissenschaftliche Praxis und in Verdachtsfällen entsprechenden Fehlverhaltens. Die Ombudsperson steht im regelmäßigen Austausch mit der Untersuchungskommission der MUL-CT und weiterführenden Beratungsstellen. Im Bedarfsfall wird die Untersuchungskommission der MUL-CT unter Wahrung der Vertraulichkeit einbezogen. Anliegen ohne Bezug zu einem wissenschaftlichen Fehlverhalten können unter Einverständnis der informierenden Person, zuständigen Stellen der MUL-CT vertraulich zugeleitet werden. Generell hat jedes Mitglied der MUL-CT in Sinne von § 1 das Recht, eine Ombudsperson zeitnah persönlich sprechen zu können. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (4) Dabei sind von der Ombudsperson die folgenden Aufgaben zu erwarten:
- Beratung zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten und Aufnahme von einschlägigen Hinweisen,
 - vertrauliche Entgegennahme und Prüfung von Verdachtsfällen und im Bedarfsfall Weiterleitung an die Untersuchungskommission nach § 12,
 - Prüfung von Vorwürfen auf Plausibilität und Entscheidung über die Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens und eines Hauptverfahrens,
 - Berichterstattung unter Wahrung der Vertraulichkeit an den Vorstand bei Weiterleitung an die Untersuchungskommission.
- (5) Die Ombudsperson erstattet dem Vorstand jährlich Bericht über die Tätigkeiten und Empfehlungen zur Verbesserung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die MUL-CT trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson hinreichend bekannt ist.

§ 12 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der MUL-CT eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission). Der Untersuchungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, die die Fachgebiete der MUL-CT möglichst breit abdecken sollen.
- (2) Diese setzen sich zusammen aus:
- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierten Mitgliedern,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie

- c) einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt.

Für jede Mitgliedergruppe der Kommission soll jeweils eine Stellvertretung für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung bestellt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines Mitglieds dieses mit Stimmrecht vertritt. Bei der Besetzung ist eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern anzustreben.

Ein Mitglied nach Satz 1 Buchstabe a) soll kein Mitglied oder Angehörige oder Angehörige der MUL-CT sein. Für dieses Mitglied ist ein gesonderter Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Die Mitglieder werden ebenso wie ihre Stellvertretungen für drei Jahre auf Vorschlag der oder des Wissenschaftlichen Vorstands durch den Wissenschaftssenat gewählt und von der oder dem Wissenschaftlichen Vorstand bestellt. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren hochschulangehörigen Mitgliedern eine Vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist dabei möglich.
- (4) Die Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennthalten sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Sitzungsvorsitzenden. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen wiedergeben. Die Protokolle werden durch die Sitzungsvorsitzende oder den Sitzungsvorsitzenden und die Protokollführerin oder den Protokollführer unterzeichnet.
- (5) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich, agiert unabhängig und ist keiner Weisung unterworfen. Weiterhin sind die Mitglieder und deren Stellvertretungen dazu verpflichtet, während der Zugehörigkeit zur Kommission und nach dem Ausscheiden, über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Alle Tatsachen, die zur Besorgnis einer Befangenheit begründen, sind im Vorfeld offenzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission als ständige Gäste mit beratender Funktion an. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen.
- (7) In begründeten Verdachtsfällen überprüft die Untersuchungskommission in einem Hauptverfahren das wissenschaftliche Fehlverhalten.

Teil IV – Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 13

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Verhältnismäßigkeit nach transparenten Kriterien ist für die Vorermittlungen, das Hauptverfahren und weitere Verfahrensschritte zu wahren. Allgemeine Grundsätze für pflichtgemäßes Ermessen sind insbesondere:
 - a) die Fürsorge, Fairness und Objektivität gegenüber betroffenen Personen,
 - b) Anschuldigungen und Vorgänge werden vertraulich gehandhabt,
 - c) betroffene Personen werden so früh wie möglich einbezogen,
 - d) der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Involvierten.
- (2) Personen, die in bester Absicht spezifizierbare Hinweise auf den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen keine Nachteile dadurch erfahren. Die Informationen zur hinweisgebenden Person sind vertraulich zu behandeln. Weiterhin dürfen den vom Verdacht betroffenen Personen keine Nachteile durch den bloßen Verdachtsfall entstehen.

§ 14 Verdachtsanzeige

- (1) Die Ombudsperson ist bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Mitglieder und Angehörige der MUL-CT zu kontaktieren. Dies betrifft auch externe Personen, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen wissenschaftlich Tätige der MUL-CT handelt. Die Anzeigen haben in schriftlicher Form und unter Aufführung der belastenden Tatsachen zu erfolgen. Mündlich vorgetragene Verdachtsanzeigen sind schriftlich zu protokollieren und von der anzeigenenden Person zu unterschreiben. Anonymisiert erfolgte Verdachtsanzeigen können aufgegriffen und verfolgt werden.
- (2) Eine Anzeige hat in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung zu erfolgen, wobei die Untersuchungen vertraulich und unter der Grundannahme einer Unschuldsvermutung zu erfolgen haben. Darüber hinaus haben die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit aufzuweisen.
- (3) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren gelten die §§ 22 ff. der Strafprozeßordnung entsprechend. Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 12 dieser Satzung.
- (4) Im Falle einer aufgenommenen Untersuchung sind die betroffene Person, die anzeigenende Person und die Ombudsperson über die zu begründenden Entscheidungen der Untersuchungskommission zu informieren.

§ 15 Vorprüfung / Vorermittlungen

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung ermittelt die Ombudsperson auf Basis der vorliegenden Hinweise die konkreten Verdachtsmomente und prüft, ob diese die Annahme des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten erfüllen könnten. Die Ombudsperson kann, sofern dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist, die beschuldigte Person schriftlich über den Vorwurf informieren und eine Stellungnahme zu dem Vorwurf abfordern. Die beschuldigte Person soll die Stellungnahme innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen bei der Ombudsperson in Textform einreichen.
- (2) Die Ombudsperson kann, sofern zwingend erforderlich, externe Expertise zur Bewertung des Sachverhalts einholen. Alle einbezogenen Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und darüber von der Ombudsperson zu belehren.
- (3) Die Ombudsperson ermittelt den Sachverhalt im Rahmen der ihr zugänglichen Informationen und soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Dabei sichert die Ombudsperson mögliche Beweise. Sie dokumentiert alle Erkenntnisse sowie durchgeführten Schritte in geeigneter Form. Die Dokumentation ist in Textform zu führen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen zur Erfassung des kompletten Sachverhalts und unter Berücksichtigung aller relevanten Beweismittel sowie etwaigen Stellungnahmen entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren der Vorprüfung ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird.
- (5) Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden schriftlich über die Einleitung eines förmlichen Verfahrens informiert.
- (6) Sollte kein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet werden, da kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, wird zunächst die hinweisgebende Person hierüber in Textform informiert. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Die Remonstration kann sich nur auf Umstände stützen, die bei der ersten Entscheidung nicht

- berücksichtigt wurden und die Entscheidung beeinflussen würden. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut von der Ombudsperson geprüft. Die hinweisgebende Person ist über die Entscheidung über die Remonstration in Textform zu informieren.
- (7) Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird der beschuldigten Person die Einstellung des Verfahrens nach dieser Satzung unter Darlegung der wesentlichen Gründe in Textform mitgeteilt, sofern die beschuldigte Person im Rahmen der Vorprüfung über den Verdacht eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert worden ist. Die Möglichkeit der separaten Einleitung arbeits-, straf- oder dienstrechtlicher Schritte bleibt hiervon unbenommen.

§ 16 Hauptverfahren

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil verwendet werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (5) Die Untersuchungskommission legt dem Vorstand zeitnah einen abschließenden

Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

- (6) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes an der MUL-CT zehn Jahre aufbewahrt.

Teil V – Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 17 Feststellung von wissenschaftlichen Fehlverhalten

- (1) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des Abschlussberichtes der Untersuchungskommission über das vorliegende wissenschaftliche Fehlverhalten. Wird das Fehlverhalten angenommen, so verfügt der Vorstand unter Berücksichtigung des Empfehlungsschreibens der Untersuchungskommission über die zu ergreifenden Maßnahmen vorbehaltlich anderweitiger Zuständigkeiten. Sollte es zu keiner Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen, so hat der Vorstand diese Entscheidung schriftlich der oder dem Betroffenen und den am Verfahren beteiligten Personen schriftlich und begründet mitzuteilen.
- (2) Sollte die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt werden, so werden Maßnahmen ergriffen, die zur Korrektur des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Redlichkeit wissenschaftlichen Handelns geboten sind.
- (3) Ist eine beschuldigte oder hinweisgebende Person Mitglied der Hochschulleitung, darf sie an der Entscheidungsfindung im Verfahren nicht beteiligt sein. Im Übrigen gelten für die anderen Mitglieder der Hochschulleitung die Bestimmungen des § 21 VwVfG entsprechend der Dienstvorgesetztenregelung.
- (4) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (5) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

- (6) Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (7) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Ombudspersonen oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der MUL-CT sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. Darüber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Wissenschaftliche Vorstand.

§ 18 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten / Sanktionen

- (1) In die Entscheidung der zu beschließenden Maßnahmen sind neben der Schwere des Fehlverhaltens auch die verbundenen Umstände des jeweiligen Einzelfalls einzubeziehen.
- (2) Die nachfolgenden Maßnahmen können in der Folge in Betracht gezogen werden:
- Bei minder schweren Fällen kann eine schriftliche Rüge durch den Vorstand der MUL-CT ausgesprochen werden, die in der Regel auch der Organisationseinheit, der die betroffene Person angehört, zur Kenntnis zu bringen ist.
 - Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der MUL-CT getroffen oder der Vertrag von der MUL-CT geschlossen worden ist, ggf. einschließlich Mittelrückforderung,
 - Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachrende Personen oder Gremienmitglieder der MUL-CT auf eine zu bestimmende Zeit;
 - Gegen Angestellte der MUL-CT: arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst,
 - Gegen Beamte der MUL-CT: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen Maßnahmen,
 - zivilrechtliche Konsequenzen, wie Hausverbot, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht,

- Rückforderungsansprüche oder Schadensersatzansprüche der MUL-CT, oder
- h) akademische Konsequenzen, wie Entzug akademischer Grade, Rückziehung von Veröffentlichungen, Anzeige in außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
- i) Strafanzeige oder Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder der Lehrbefugnis oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 17 Absatz 4 nicht angesprochen worden sind.
- (5) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs-, Studien-, Promotions- und Habilitationsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Übergangsvorschriften

Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltes nach § 9 gelten nur für Taten, die begangen wurden als diese Satzung bereits in Kraft war.

§ 20 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft.

Cottbus, den 21.01.2026